



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Einelternfamilien

Jedes Kind ist anders: Beratungsbedarf beim Wechselmodell

Sigrid Andersen

inhalt

**Jedes Kind ist anders:
Beratungsbedarf beim
Wechselmodell**

**Presse:
Bundeseinheitliche Qua-
litätsstandards für Kitas**

**Mitmachen:
Musterwiderspruch
gegen steuerliche Ben-
nachteiligung Alleiner-
ziehender**

**Steuer:
Gespräche zur
Steuerkampagne**

**Europa:
Aufklärungskampagne
der EU zur Trennung
internationaler Familien**

**Bücher:
Familienrecht**

**OECD-Studie:
Ausbau Kinderbetreuung
senkt Einkommensun-
gleichheit**

**Presse: Elterngeld Plus
muss Alleinerziehende
mit gemeinsamer Sorge
einbeziehen**

**Kindergrundsicherung:
590 Euro für jedes Kind**

**Politik:
Gespräch mit
Familienministerin**

In der Fachwelt gilt die Diskussion um das Wechselmodell derzeit als „neu entfacht“. In Fachzeitschriften erscheinen vermehrt Aufsätze zum Thema. Auch aus der Beratungstätigkeit des VAMV wird Beratungsbedarf rückgemeldet. Der Deutsche Familiengerichtstag (DGFT) hat sich 2013 in gleich zwei Arbeitskreisen mit dem Thema beschäftigt und angekündigt, dass sich seine Kinderrechtekommission 2014 mit dem Wechselmodell befassen wird. Er stellt fest, dass „eine Klärung wesentlicher rechtlicher und tatsächlicher Grundlagen“ für das Wechselmodell „noch aussteht“ und sieht einen „ganz erheblichen Klärungsbedarf“ für „etwaige rechtliche Regelungen ohne Elternkonsens“ und „erst recht bei Hochstrittigkeit“.

Die Rechtsprechung lehnt die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells bislang überwiegend ab. Gleichzeitig gibt es vereinzelt Strömungen in der Fachliteratur, die hier Reformbedarf sehen und für die gesetzliche Verankerung einer Anordnungsmöglichkeit und einen Vorrang des Wechselmodells plädieren.

Der VAMV hat ein Papier für die Beratung herausgegeben, um den Beraterinnen und Beratern differenzierte und sachliche Informationen an die Hand zu geben und die Vor- und Nachteile des Wechselmodells zu beleuchten. Einige wichtige Punkte sollen hier vorgestellt werden.

Was wird unter dem Namen Wechselmodell diskutiert?

Nach einer Trennung haben die meisten Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und sehen

den anderen Elternteil besuchsweise im Rahmen einer Umgangsregelung. Dieses sogenannte Residenzmodell wird vom Gesetzgeber als Normalfall angesehen. Wenn Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln und dabei annähernd gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen, wird dies Wechselmodell genannt. Mitunter finden sich auch die Bezeichnungen Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell.

Das individuelle Kind

Manche Kinder erleben es als vorteilhaft, durch das Wechselmodell trotz der Trennung mit beiden Eltern gleich viel Zeit verbringen und den Alltag mit ihnen teilen zu können. Anderen ist dies nur wichtig, weil sie es als gerecht empfinden und sie sich für das Wohlergehen ihrer Eltern verantwortlich fühlen. Wieder andere würden es vorziehen, mehr Zeit mit dem einen Elternteil zu verbringen als mit dem anderen.

Manche Kinder profitieren von den Vorteilen, die zwei verschiedene Lebensorte ihnen bieten können. Der damit einhergehende Wechsel des sozialen Umfeldes kann auf diese Kinder bereichernd wirken. Andere Kinder bewältigen den Umgang mit zwei unterschiedlichen Lebensorten, gegebenenfalls auch unterschiedlichen Erziehungsstilen und unterschiedlichen materiellen Gegebenheiten nicht so gut und können damit überfordert sein.

Was für das eine Kind gut ist, muss also nicht für das andere gut sein. Ob der Gewinn für das Kind die mit dem Wechsel verbundenen Belastungen überwiegt, sollte im konkreten Fall für das jeweilige Kind geklärt werden. Zur Einschätzung

des Kindes und seiner Fähigkeiten kann es sich empfehlen, auch die Meinung anderer Personen einzuholen, beispielsweise von Personen, die das Kind gut kennen oder die professionell mit dem Kind zu tun haben, wie beispielsweise Lehrer/innen, Erzieher/innen o.ä.

Special needs, also besonderer Betreuungsbedarf, besondere Belastungen und Persönlichkeitseigenschaften des Kindes sollten soweit möglich beachtet werden: Einige Kinder bedürfen intensiver Betreuung oder schulischer Förderung. Andere sind wenig umstellungsbereit oder auch sozial weniger kompetent. Hier können unter Umständen Risikofaktoren für ein Wechselmodell liegen. Jedes Kind sollte dabei in seiner Individualität betrachtet werden; selbst zwischen Geschwisterkindern können diesbezüglich Unterschiedlichkeiten bestehen. Sinnvoll kann es auch sein, die Betreuungssituation des Kindes zu betrachten und in die Gesamtabwägung einzubeziehen: Wird es bereits in großem Umfang von Dritten betreut, beispielsweise durch lange Kindergarten-, Schul- und Hortzeiten, kann es sein, dass die wechselnde Betreuung durch die Eltern daneben nicht so sehr ins Gewicht fällt. Genauso gut kann es aber auch sein, dass das Kind es dann mit zu vielen wechselnden Betreuungspersonen auf einmal zu tun hat und dies dem Kindeswohl nicht entspricht.

Die Eltern und ihre Motivation

Wenn Eltern vor der Entscheidung stehen, ob ein Wechselmodell für ihre getrennt lebende Familie das Richtige ist, wird eine besondere Herausforderung darin liegen, Schwierigkeiten auf der Kind- und auf der Elternebene nicht miteinander zu wechseln. Hier lauten die einschlägigen Fragen: Welche für Eltern möglicherweise positiven Auswirkungen sollten nicht mit positiven Auswirkungen für das Kind verwechselt werden? Welche für Eltern möglicherweise negativen Auswirkungen sollten nicht mit negativen Auswirkungen für das Kind verwechselt werden?

Für die Eltern gilt es also, sich ihre Motivation für die Regelung klarzumachen. Steht das Wohl des Kindes im Vordergrund? Glauben beide Eltern, dass das Wechselmodell für ihr Kind die richtige Art zu leben ist? Oder stehen Überlegungen wie Gerechtigkeitsvorstellungen und die Durchsetzung von Rechten und Interessen der Eltern im Vordergrund? Überwiegt die abstrakte Vorstellung „alles richtig“ zu machen?

Es sollte bedacht werden, dass die genau hälftige Aufteilung der Zeit selbst bei zusammenlebenden Eltern kaum vorkommt und aus psychologischer Sicht auch kein Qualitätskriterium für die Beziehung zum Kind ist. Für das Kind steht vielmehr die Beziehungsqualität im Vordergrund, die abhängig von der gewachsenen und gelebten Beziehung zu den Eltern ist. Auch mit geringerer Betreuungsquantität kann also gleiche Beziehungsqualität erreicht oder erhalten werden. Sind beide Eltern bereit, die Regelung zu ändern oder anzupassen, wenn das Kind nicht zufrieden oder überfordert ist?

Wie kann Beratung bei der Entscheidung helfen?

Beraterinnen und Berater können nur informieren. Die Entscheidung, welche Betreuungsform die Eltern wählen, kann ihnen niemand abnehmen. Beratung kann aber Chancen und Risiken aufzeigen und den Eltern dabei helfen, Vor- und Nachteile zu sortieren und zu reflektieren, um zu einer sorgfältig abgewogenen Entscheidung im Interesse ihres Kindes zu kommen.

In der Beratung sollte auf die rechtlichen Folgen und die tatsächlichen Auswirkungen sowie auf mögliche Vor- und Nachteile in der jeweiligen Situation hingewiesen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, über psychologische Erkenntnisse und rechtliche Sachverhalte zu informieren. Zusammen mit den Eltern kann herausgearbeitet werden, ob das Wechselmodell für das betroffene Kind und seine Eltern eine sinnvolle Betreuungsform darstellen könnte.

Die Auswahl und das Gelingen der „richtigen“ Betreuungsform für das Kind hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab; vor allem vom Verhalten und der Einstellung der Eltern zu ihrem Kind und zu dem anderen Elternteil.

Gemeinsam mit den Eltern sollte überlegt werden, ob in der Gesamtbetrachtung die positiven Faktoren überwiegen, die ein Wechselmodell erwarten lassen, das dem Wohl des Kindes dienlich ist. Oder ob Risikofaktoren überwiegen, die ein Wechselmodell erwarten lassen, das zu Lasten des Kindes gehen wird. Je nach Situation werden die einzelnen Faktoren unterschiedlich gewichtet werden müssen.

Es gibt Faktoren, die positiv für das Gelingen eines Wechselmodells im Sinne des Kindes sein können. Dazu zählt unter anderem der Wunsch des

Kindes, im Wechselmodell zu leben. Und die Bereitschaft der Eltern, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen. Weiter kann die räumliche Nähe der Elternwohnungen ein positiver Faktor sein. Auch ausreichende finanzielle Möglichkeiten der getrennt lebenden Familie sind – angesichts der höheren Kosten für ein Wechselmodell – ebenso wie die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für ein Wechselmodell in beiden Elternwohnungen als förderlich anzusehen. Ebenso ist es wichtig, dass die Eltern Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit besitzen. Sind beide Eltern von der Erziehungsfähigkeit des anderen Elternteils und dessen Bedeutung für das Kind überzeugt und in der Lage, dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für den anderen Elternteil auszudrücken, so ist dies positiv. Das Gleiche gilt für das Vorhandensein einer einvernehmlichen und handhabbaren Regelung des Unterhalts, die durch eine eindeutige Festlegung von Bemessungsgrundlage und Verteilungsmaßstab an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann.

Ebenso gibt es Faktoren, die ein Risiko für das Gelingen eines Wechselmodells, das dem Wohl des Kindes dient, darstellen können. Dazu zählt beispielsweise, wenn das Kind nicht im Wechselmodell leben möchte oder mindestens ein Elternteil sich nicht freiwillig für das Wechselmodell entschieden hat. Eine zu große Entfernung der Wohnorte kann den Erhalt des sozialen Umfelds gefährden und dadurch negative Auswirkungen haben. Dies gilt auch für einen Mangel an Unterstützung des Wechselmodells durch andere Familienmitglieder oder neue Partner/innen. Eine rigide und unflexible Handhabung des Wechselarrangements stellt ebenso einen Risikofaktor dar. Sie kann dazu führen, dass die Interessen des Kindes nicht berücksichtigt werden. Als negativ ist es zu werten, wenn die Fähigkeit der Eltern, elterliche Konflikte zu reduzieren oder in Grenzen zu halten, gering ist und das Vertrauen in die Erziehungskompetenz des anderen Elternteils fehlt.

Stark zerstrittene Eltern und Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils

Gegen den Willen eines Elternteils wird das Wechselmodell von den Gerichten in der Regel nicht

angeordnet. Begründet wird dies damit, dass ein Wechselmodell die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraussetzt, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Aufgrund des durch den ständigen Wechsel erhöhten Kommunikations- und Organisationsbedarfs ist ein Konsens der Eltern nach Ansicht der Rechtsprechung in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung. Dies leuchtet ohne weiteres ein: Wenn der Grundkonsens fehlt, ist ein positives Miteinander kaum zu erwarten. Ein Wechsel zwischen den Eltern ist ohne intensive gegenseitige Information über die Ereignisse in der Zeit, wo das Kind beim anderen Elternteil war sowie Informationen über anstehende schulische und außerschulische Aktivitäten, Kindergartenaktivitäten, Elterngespräche, Arzttermine, Einladungen und dergleichen mehr in der kommenden Zeit schwer vorstellbar. Der VAMV schließt sich insoweit der Ansicht an, dass ein Wechselmodell, das dem Wohl des Kindes dient, einen Elternkonsens voraussetzt.

Dringender Forschungsbedarf

Umfassende empirische und psychologisch fundierte Forschung zu den Folgen eines praktizierten Wechselmodells, insbesondere für die betroffenen Kinder, gibt es für den deutschen Rechtskreis bislang noch nicht. Bislang beziehen wir uns hierzulande überwiegend auf Erkenntnisse, die in anderen Gesellschaften gewonnen worden sind, wobei rechtsvergleichende Erkenntnisse immer mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden müssen: In anderen Ländern herrschen andere strukturelle, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Dies lässt Eins-zu-Eins-Schlussfolgerungen oftmals als nicht sinnvoll erscheinen.

Nichtsdestotrotz kann den Entwicklungen in anderen Rechtskreisen eine gewisse Signalwirkung zukommen. So finden Länder, die bereits Erfahrungen mit gerichtlich gegen den Willen eines Elternteils angeordneten Wechselmodellen sammeln konnten, mittlerweile zu einer differenzierteren Sicht der Thematik. Schweden beispielsweise, das 1998 den Gerichten eine Möglichkeit zur Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils eröffnet hatte, modifizierte 2006 diese Möglichkeit durch die Vorgabe, dass das Wechselmodell (alternating residence) nicht angeordnet werden soll, wenn Eltern Kooperationsprobleme haben und dass es auch nicht dazu dienen sollte, den Eltern eine gleichmäßige Teilhabe am Kind zu

verschaffen (Fehlberg/Smyth 2011: S.5; Singer 2008: S.41-43). Insofern ist zu hoffen, dass die deutsche Rechtsprechung weiterhin an ihrer kritischen Grundeinstellung festhält, was die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils angeht.

Die Bundesfamilienministerin plant ein umfangreiches Forschungsprojekt zu den Auswirkungen von Umgangskontrakten auf das Kindeswohl. Wenn eine solche Studie auch Erkenntnisse zum Wechselmodell zeitigen soll, bringt dies große methodische Herausforderungen mit sich: Da Wechselmodellarrangements in Deutschland bislang einvernehmlich und freiwillig gelebt werden, könnte die altbekannte Henne-Ei-Problematik zu falschen Rückschlüssen führen. Hier gilt es, sicherzustellen, dass die positive Selbstaussage die Ergebnisse nicht verzerrt.

Solange das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, so lange kommen Eltern, ihre Berater/innen und auch die Gerichte wohl nicht umhin, für jedes einzelne Kind im konkreten Einzelfall die beste Lösung zu suchen. Dabei empfiehlt es sich, auch nicht zu vergessen, dass sich das Kind und seine Eltern und die Lebensumstände der Familie verändern und weiterentwickeln, so dass die gefundene Lösung immer wieder geprüft und zum Wohl und im Interesse des Kindes und der Eltern angepasst und weiterentwickelt werden sollte.

Aus Sicht des VAMV wäre es deshalb der falsche Weg, dem Wechselmodell einen Vorrang vor anderen Betreuungsmodellen einzuräumen oder auf den Konsens der Eltern als Voraussetzung für ein Wechselmodell zu verzichten.

Sigrid Andersen
Wissenschaftliche Referentin VAMV-
Bundesverband

Das Informationspapier zum Wechselmodell für die Beratung steht unter www.vamv.de/Publikationen zum Download bereit.

Literatur zur Entwicklung in Schweden: Belinda Fehlberg/Bruce Smyth: Caring for Children after parental separation: would legislation for shared parenting time help children? Family Policy Briefing, University of Oxford Department of Social Policy and Intervention May 2011, S.1-16; Anna Singer: Active parenting or Solomon's justice? Alternating residence in Sweden for children with separated parents, Utrecht Law Review Volume 4, Issue 2 (June) 2008, S.35-47

presse

Alleinerziehende fordern bundeseinheitliche Qualitätsstandards für Kitas

Berlin, 16. Juni 2014. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) fordert die Politik auf sicherzustellen, dass bundeseinheitliche Qualitätsstandards in Kitas dafür sorgen, dass Kinder überall eine gleichermaßen gute Qualität in ihrer frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorfinden – egal, in welchem Bundesland sie leben. Nicht nur der quantitative Ausbau des Betreuungsangebots muss weitergehen, gleichzeitig besteht bei der Qualität der Einrichtungen und Tagespflege dringender Handlungsbedarf.

Im Rahmen der vergangenen Wochenende in Gera stattgefundenen Fachtagung „Frühe Bildung für kleine Köpfe: Qualität in Kitas im Spannungsverhältnis zwischen Bildung für Kinder und besserer Vereinbarkeit“ machte der Vortrag von Birgit Riedel vom Deutschen Jugendinstitut deutlich, dass die Qualität in deutschen Kitas weiter mittelmäßig ist, in einer von zehn Einrichtungen sogar ungenügend. So eines der zentralen Ergebnisse der Nationalen Untersuchung zu Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUB-BEK). Norbert Hocke, Kita-Experte von der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), stellte heraus, dass für gute Qualität die strukturellen Rahmenbedingungen an Kitas verbessert werden müssen. Das reiche von guten Arbeitsbedingungen der Erzieher/innen über eine bessere Fachkraft-Kind-Relation hin zur Qualifizierung der Fachkräfte.

„Alleinerziehende als Familienernährer/innen brauchen eine gute Kinderbetreuung: Ohne Betreuung haben sie keinen Job und kein Geld. Gerade an den Randzeiten und am Wochenende, mit Blick auf die Flexibilität der Angebote muss hier noch viel passieren. Aber auch die Arbeitswelt muss auf Familien mehr Rücksicht nehmen und die Politik deshalb die Rechte von Familien stärken“, betont Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende. „Gleichzeitig wünschen sich Eltern nicht nur Betreuung, sondern eine optimale Ergänzung zu Erziehung und Bildung in der Familie. Wir brauchen bundeseinheitliche Qualitätsstandards, die fachlich begründet sind“, fordert Schwab, „auch wenn das kostet! Investitionen in frühkindliche Bildung sind Investitionen in die Zukunft und in die Chancengleichheit von Kindern.“

Kleiner Aufwand – große Wirkung: Mustereinspruch gegen steuerliche Benachteiligung Alleinerziehender

Die steuerliche Benachteiligung von Alleinerziehendenfamilien ist schon lange Gegenstand auch der politischen Diskussion. Der VAMV hat in den letzten Einelterninformationen umfassend berichtet und führt dazu aktuell eine Unterschriftenkampagne durch. Die Erfahrung lehrt, dass die berechtigten Rufe in der Politik zwar wahrgenommen werden, für eine Umsetzung gerade im komplexen Steuerrecht aber der Wille fehlt. Es braucht rechtlichen Druck, um die Politik „zum Glück zu zwingen“. Hierzu bedarf es der Mitwirkung vieler. Machen Sie mit – kleiner Aufwand, große Wirkung!

Ausgangslage

Dass Alleinerziehende als Alleinverdiener gegenüber Einverdienererehen steuerlich benachteiligt werden, ist unstrittig und wird auch von der Politik kaum in Frage gestellt.

Bei Alleinverdienererehen wirkt der Steuervorteil aus zwei Gründen. Zum einen kann vom Einkommen der doppelte Grundfreibetrag für Erwachsene (höher als der für Kinder) abgezogen werden, zum anderen können die Vorteile des niedrigeren Eingangssteuersatzes doppelt genutzt werden (Ehegattensplitting). Im Maximalfall ist der Steuervorteil betragsmäßig unbegrenzt, in typischen Fällen gutverdienender Alleinverdiener liegt er bei ca. 6 – 8 Tausend Euro jährlich, bei geringerem Einkommen weniger, aber oft dennoch deutlich spürbar. Demgegenüber wird bei der Veranlagung Alleinerziehender zwar ebenso ein (niedrigerer) Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes/der Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) berücksichtigt, die niedrigeren Eingangssteuersätze können jedoch nur einmal genutzt werden. Dies führt dazu, dass im direkten Vergleich zweier Familien, bei denen die Anzahl der Familienmitglieder mit Einkommen und der Anzahl der Familienmitglieder insgesamt identisch ist, Alleinerziehendenfamilien bei gleichen Einkommen eine (i.d.R. deutlich) höhere Steuerbelastung als Ehefamilien tragen müssen.

Das Ehegattensplitting soll den familiären Zusammenhalt und die gegenseitig bestehenden Unterhaltspflichten anerkennen. Betrachtet man jedoch die familiären Verwandtschaftsbeziehungen, ist festzustellen, dass die rechtlichen Bindungen (Unterhaltspflichten, Erbrecht) und gegenseitigen Einstandspflichten zwischen Eltern und Kindern im Vergleich

zu Ehen, Geschiedenen und unehelichen Lebensgemeinschaften die engsten (und unauflöslich) sind, steuerlich jedoch mit Abstand am wenigsten anerkannt werden.

Die Kampagne des VAMV zielt darauf ab, den Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende von derzeit € 1.308 (§ 24b EStG) (der unabhängig von der Anzahl der Kinder ist) belastungsgerecht anzupassen. Auch andere Formen der sachgerechten steuerlichen Berücksichtigung von Kindern wären möglich.

Neue anhängige (Muster-)Verfahren

Neben dieser politisch geführten Diskussion, die seit 1982 – Helmut Kohl sagte damals ein Familiensplitting zu – geführt wird, gibt es derzeit vier (Muster-)verfahren von Alleinerziehenden. Der letzte juristische Anlauf endete vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ebenfalls im Jahr 1982.

Die Zeit scheint angesichts des beobachtbaren Wandels in den Familienstrukturen reif, die Frage einer fairen Besteuerung von Alleinerziehendenfamilien erneut und mit Nachdruck zu stellen. In diesen Klageverfahren wird, gestützt auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), mit dem die Schlechterstellung von Alleinerziehendenfamilien gegenüber (auch kinderlosen) Alleinverdienererehen nur schwerlich in Einklang zu bringen ist, eine adäquate Berücksichtigung der familiären Situation von Alleinerziehenden im Steuerrecht eingefordert. Das BVerfG betont zwar, dass die Ehe als grundgesetzlich geschützte Familienform den besonderen Schutz des Staates beanspruchen könne, betont aber gleichzeitig, dass dieser Schutz nicht zu Lasten anderer Familienformen

ausgestaltet werden dürfe. So ist es aber derzeit, die Privilegierung der Ehe geht zu Lasten der höher besteuerten Alleinerziehendenfamilien, was konträr zur regelmäßig geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist.

Die Verfahren sind derzeit vor dem BVerfG (Az. 2 BvR 1519/13), dem Bundesfinanzhof (Az. III R 62/13) bzw. dem Sächsischen Finanzgericht (FG) (Az. 6 K 1546/13) und FG Niedersachsen (Az. 7 K 177/11) anhängig. Es wird sicher einige Zeit dauern, bis entschieden wird. Der Beschluss des BVerfG zur einkommensteuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften erging 2013 und damit 10 Jahre nach Beginn des Weges durch die Instanzen.

Warum (Muster-)Einspruch?

Durch zahlreiche Einsprüche bei den Finanzämtern kann die ungerechte steuerliche Belastung Alleinerziehender bei politisch verantwortlichen Entscheidungsträgern thematisiert werden. Es wird eine erhebliche Öffentlichkeitswirkung entfalten, wenn das Finanzministerium aufgrund einer Vielzahl von Einsprüchen (die erfasst und bearbeitet werden müssen) eine allgemeine „Vorläufigkeit“ (§ 165 AO) anordnet, von der dann alle Alleinerziehenden mit zu versteuerndem Einkommen profitieren. Mit einer solchen Vorläufigkeit und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung würden die laufenden Gerichtsverfahren unterstützt. Der Kampf der Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften hat es gezeigt – trotz klarer Urteile zur Schenkungs- und Grunderwerbsteuer erfolgte die offenkundig überfällige Gleichstellung bei der Einkommensteuer durch die Politik erst, nachdem auch diese Verfahren – gestärkt durch sehr viele Einsprüche – vom BVerfG entschieden wurden.

Und – ein bisschen Eigennützigkeit darf sein – mit einem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid kann die Chance gewahrt werden, von einem erhofften positiven Urteil des BVerfG selbst noch zu profitieren. Wenn der Steuerbescheid ohne Einspruch bestandskräftig

wird, wäre das ausgeschlossen. Die Erfolgchancen sind sicherlich realistisch einzuschätzen: einerseits muss dazu das BVerfG die Benachteiligung als verfassungswidrig erkennen und zum anderen auch eine rückwirkende Anpassung ausurteilen. Beides wurde vom BVerfG bei den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften umgesetzt. Die Erfolgchancen bei den Klagen gegen die steuerliche Benachteiligung Alleinerziehender sind ungewiss, aber um ein Vielfaches höher als beim Lotto und das bei deutlich geringerem Einsatz. Zehn Minuten und eine Briefmarke reichen (das Einspruchsverfahren ist beim Finanzamt kostenlos).

Wie wird ein Einspruch eingelegt?

Alleinerziehende, die selbst etwas für eine familiengerechte Besteuerung tun möchten, können gegen ihren Steuerbescheid innerhalb von einem Monat beim Finanzamt schriftlich (per Post, Fax oder persönlich, nicht per E-Mail oder Telefon) Einspruch einlegen und mit knappen Verweis auf die genannten anhängigen Verfahren (BVerfG, Az. 2 BvR 1519/13; BFH, Az. III R 62/13; Sächsisches FG; Az. 6 K 1546/13) „Ruhens des Verfahrens“ beantragen. Auf diese Verfahrensruhe besteht ein Rechtsanspruch nach § 363 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), so dass regelmäßig keine weiteren aufwändigen Schriftwechsel notwendig sind. Nach Abschluss der Musterverfahren wird das Finanzamt die Einspruchsverfahren wieder aufnehmen.

Einen Mustereinspruch finden Sie auf dieser Seite und als Word-Dokument auf der Homepage des VAMV unter www.vamv.de.

Dr. Heiko Haupt,

Steuerberater, ist Geschäftsführer der Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig und Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig. Ein Tätigkeitsschwerpunkt sind Einspruchs- und finanzgerichtliche Klageverfahren in Steuersachen.

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Alleinerziehende regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternfamilien.html

steuer II

Gespräche zur Steuerkampagne

Alleinerziehende wollen durch die Steuer nicht länger zur Familie zweiter Klasse degradiert werden.

Der VAMV fordert deshalb in seiner aktuellen Kampagne „Umsteuern – keine Familie II. Klasse! Steuerberechtigung für Alleinerziehende!“ kurzfristig eine deutlich höhere steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden, indem der Entlastungsbetrag an den

Grundfreibetrag von Erwachsenen gekoppelt wird. Langfristig steht der VAMV weiterhin für eine Individualbesteuerung und direkte Förderung aller Kinder durch eine Kindergrundsicherung.

Ein erster Erfolg ist, dass eine Erhöhung des Entlastungsbetrags im Koalitionsvertrag verankert ist. Das ist ein erster Schritt, damit aber auch die Höhe stimmt, sucht der VAMV hierzu das

Gespräch mit Abgeordneten des Familien- und Finanzausschusses der Fraktionen und den zuständigen Ministerien. So hat

sich etwa Cansel Kiziltepe, für die SPD im Finanzausschuss, über die Steuerkampagne des VAMV informiert und die teilt die Forderung nach mehr Steuerberechtigung für Alleinerziehende. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der LINKEN hat die Bundesregie-

rung mitgeteilt, dass die Meinungsbildung über mögliche und denkbare zukünftige Gestaltungen eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen sei. Der VAMV setzt sich vehement dafür ein, den politischen Willen zu stärken, endlich auch durch die Steuer anzuerkennen, was Alleinerziehende Tag für Tag leisten.

Miriam Hoheisel



*M. Hoheisel, C. Kiziltepe (MdB), M. Krahl
Foto: Hendrik Vorwerk*

Finanzamt Musterhausen
Musterstraße 123
XXXX Musterhausen

Einspruch für Steuernummer: XXX/XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr vom lege ich form- und fristgerecht Einspruch ein. Ich beantrage Ruhens des Verfahrens.

Der Einspruch richtet sich gegen die Nichtberücksichtigung des Splittingtarifes gemäß § 26, 26b EStG. Auch für die Einelternfamilien (Elternteil mit zuzurechnenden Kindern) ist auf Grund des Schutzes der Ehe und der Familie gemäß § Art. 6 Abs. 1 GG die Splittingtabelle zu gewähren. Aufgrund der bereits bekannt gewordenen Entscheidung des Nieders. FG vom 6. Mai 2013 (7 K 114/10) ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (III R 62/13), ob die Splittingtabelle zur Berücksichtigung der Einelternfamilie unter verfassungsrechtlichen Aspekten geboten ist. Art. 6 GG schützt Ehe und Familie, das muss im Besonderen auch für die Einelternfamilie gelten.

Zusätzlich ist eine Verfassungsbeschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des III. Senates des BFH (III B 2/13) beim BVerfG anhängig (2 BvR 1519/13). Aufgrund der Verfassungsbeschwerde ist diese Rechtsfrage vom BVerfG zu prüfen. Mit diesen beiden Verfahren begründet sich die Zwangsrufe gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Darüber hinaus sind Verfahren vor dem Sächsischen Finanzgericht (Az. 6 K 1546/13) und Finanzgericht Niedersachsen (Az. 7 K 177/11) anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Musterfrau

presse

**Europa wählt:
Alleinerziehende fordern
gezielte Maßnahmen gegen
Kinderarmut**

Bozen/Berlin, den 22. Mai 2014. Mit Blick auf die Europawahlen fordert das Europäische Netzwerk der Einelternerfamilien (ENoS) die europäische Staatengemeinschaft auf, Kinderarmut zu bekämpfen und am Arbeitsmarkt die Voraussetzungen für eine eigenständige Existenzsicherung von Alleinerziehenden zu schaffen.

„Aus Europa sind in der Vergangenheit wichtige Impulse für den Ausbau der Kinderbetreuung und bessere Vereinbarkeit, für eine geschlechtergerechte Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie für eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik gekommen, resümiert Ida Lanbacher, ENoS-Präsidentin. „Aber es besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf, denn die Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist weiterhin skandalös. Das viel zu hohe Armutsrisiko Alleinerziehender ist Ausdruck ihrer fortwährenden gesellschaftlichen Benachteiligung“, prangert Lanbacher an, Präsidentin der Südtiroler Plattform für Alleinerziehende. Einelternerfamilien leben in Europa mit 32 Prozent deutlich häufiger in Armut als verheiratete Ehepaare mit Kindern, die mit 12 Prozent besser gegen Armut geschützt sind. Alleinerziehende sind zum Großteil Frauen, fehlende Kinderbetreuung und das europaweite geschlechterungerechte Lohngefälle von 18 Prozent zuungunsten von Frauen bremsen Alleinerziehende in ihrem Wunsch aus, jenseits von Armut durch eigene Erwerbstätigkeit leben zu können.

„Der Ausbau von qualitativer Kinderbetreuung und der kostenlose Zugang zu Bildungseinrichtungen aller Art muss weiter vorangetrieben werden. Die Entgeltlücke zwischen den Geschlechtern gehört geschlossen. Kindern ist aus dem Steueraufkommen der Länder eine finanzielle Grundsicherung zu bezahlen, die es ermöglicht, jedes Kind mit gesundem Essen, mit kindgerechtem Wohnraum und mit autonomen Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten zu versorgen. Es steht in der Verantwortung der Staatengemeinschaft, Kindern ein Aufwachsen ohne Armutserfahrung zu garantieren“, fordert Edith Schwab, Vize-Präsidentin von ENoS.

Das Europäische Netzwerk der Einelternerfamilien fordert das Europäische Parlament und die Kommission auf, sich europaweit für Alleinerziehende und ihre Kinder stark zu machen.

europa

**Auklärungskampagne der EU zur
Trennung internationaler Familien**

Die wachsende Mobilität von Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Europäischen Union hat zu einer wachsenden Zahl von Familien mit internationaler Dimension geführt, d.h. Ehepaare mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Eine Familientrennung ist fast immer eine schmerzhaft und schwierige Angelegenheit, insbesondere wenn dies grenzüberschreitend geschieht.

Um die Aufklärung über die vorhandenen EU-Instrumente und die verfügbaren Hilfestellungen zu verbessern, hat die Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Viviane Reding, mit der Unterstützung der Mediatorin für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung, Roberta Angelilli, Mitte April eine Aufklärungskampagne rund um Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht und Kindesentführung durch einen Elternteil gestartet.

Diese Kampagne informiert internationale Paare über die EU-Regelungen und hat das Ziel, Einigungen im Interesse des Kindes zu fördern. Für die beiden genannten Themen hat die Europäische Kommission ein Flugblatt und ein kurzes Video erstellt, die in allen EU-Sprachen zugänglich sind. Die Flugblätter als elektronische Datei erhältlich unter <http://bookshop.europa.eu/uri?target=EUB:NO TICE:DS0114162:DE:HTML>. Gedruckt sind sie kostenlos unter <http://uk.ecorys.com/family> zu beziehen.

Die Flugblätter sind als erster Einstieg für Eltern geeignet, die sich über Grenzen hinweg trennen. Sie führen zur Seite des Europäischen Justizportals, das Informationen über die verschiedenen Justizsysteme in der Europäischen Union enthält und den Zugang zum Recht in der EU erleichtern soll. Das Portal ist in 23 Sprachen verfügbar. Unter https://e-justice.europa.eu/content_family_matters-44-de.do sind Informationen

zu grenzüberschreitender Ehescheidung, zu Sorge- und Umgangsfragen, Kindesentführung, Unterhaltspflichten und zum ehelichen Vermögensrecht zu finden.

Gut sind praktische Elemente der Seite:

Bei grenzüberschreitenden Trennungen ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit zu klären. Das zuständige Gericht kann über das Portal gesucht werden. Auch sind auf dem Portal beispielsweise Formulare eingestellt, mit denen man Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat beantragen kann.

Gleichzeitig hat die Europäische Kommission Mitte April einen Bericht zur Situation von Familien mit internationalem Hintergrund veröffentlicht und kritisiert, dass mehr getan werden muss, rechtliche Klarheit zu verschaffen, beispielsweise in Bezug darauf, welches Gericht zuständig ist. Auch die Anerkennung von Urteilen

und die Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen sei weiter ein Problem. Die Europäische Kommission hat deshalb eine öffentliche Konsultation gestartet. Jeder Interessierte kann noch bis zum 18. Juli diesen Jahres Beiträge einreichen. Weitere Informationen unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-451_de.htm.

Miriam Hoheisel

Impressum:

Informationen für Einelternerfamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

Redaktion:

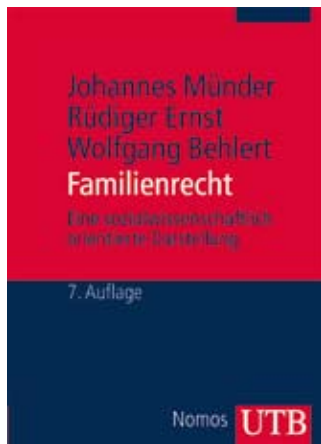
Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
15. September 2014

bücher

Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung

Dieses Buch eignet sich gut für einen ersten, kompakten Einstieg in das Thema Familienrecht: Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung wird das Familienrecht in sechs große Teile untergliedert dargestellt. Die Themen lauten: Annäherung an Politik und Recht, Partnerschaftsbeziehungen, Verwandtschaft und Abstammung, Verwandtenunterhalt und Sozialleistungen, die Erziehung der Kinder und zuletzt behinderte und psychisch kranke Volljährige. Angesichts des Umfangs von knapp über 300 Seiten und des Anspruchs, das gesamte Familienrecht abzuhandeln, ist naturgemäß eine vertiefte Darstellung einzelner Thematiken nicht möglich. Dafür ist das Buch reich an Hinweisen auf weiterführende Literatur. Es erstaunt, dass sich noch Platz dafür gefunden



hat, durchgehend auch die Vorschriften für Fälle mit Auslandsberührung mit zu behandeln.

Der Titel muss genau gelesen werden und sollte nicht zu falschen Erwartungen führen: Dies ist keine sozialwissenschaftliche, sondern eine „sozialwissenschaftlich orientierte“ Darstellung des Familienrechts. Deutlich ist zu merken, dass die Autoren allesamt Juristen sind. Allein die für Laien ungewohnte „Nummerierung“ der Kapitel mittels Paragraphen verwirrt und betont den Charakter des Werkes als juristisches Lehrbuch. Aber ein sehr gut lesbares und verständlich formuliertes juristisches Lehrbuch, das einige Hintergründe und Zusammenhänge erläutert, die in „nur juristischen“ Werken fehlen. Insgesamt eine gelungene Gesamtschau von juristischen Vorschriften und einem Blick auf gesellschaftliche Zustände und

Entwicklungen, die durch immer wieder eingestreute statistische Angaben untermauert werden.

Das „Ausklang“ genannte Fazit des Buches läuft darauf hinaus, bei allen begrüßenswerten Entwicklungen des Familienrechts, die im Laufe des vergangenen Jahrhunderts den Familien eine immer autonomere Gestaltung ihres Lebens ermöglicht haben, auch Regelungen für schutzbedürftige Familienmitglieder nicht zu vergessen und diese nicht „auf dem Altar einer formalen Autonomie zu opfern“: Zu Recht wird daraufhingewiesen, dass sich rechtlich-formal Gleiche gegenüberstehen können, die in der Realität ökonomisch ungleich sind. Da Alleinerziehende leider zu oft zu den ökonomisch schwächeren Familienmitgliedern zählen, werden sie dieses Statement zu schätzen wissen.

Sigrid Andersen

Johannes Münder/Rüdiger Ernst/Wolfgang Behlert: *Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung*, Nomos UTB, 7. Auflage 2013, 329 Seiten, 24,99 EUR

studie

Ausbau Kinderbetreuung sorgt für gleichmäßige Einkommensverteilung

In den letzten Jahren ist das Armutsrisiko und die Einkommensungleichheit unverändert geblieben, stellt der im Mai veröffentlichte Wirtschaftsbericht Deutschland der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) fest. So verfügen hierzulande zum Beispiel 37 Prozent aller privaten Haushalte über gar kein Vermögen, im Vergleich ein hoher Anteil.

OECD Generalsekretär Ángel Gurría fordert die Bundesregierung deshalb zu sozialstaatlichen Reformen auf. Zwar habe Deutschland im internationalen Vergleich eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten, doch der stark gewachsene Niedriglohnsektor und die hohe Anzahl befristeter Beschäftigungsverhältnisse führt zu einem nach wie vor hohen Armutsrisiko Alleinerziehender, älterer Beschäftigte oder Zuwanderer.

Die OECD empfiehlt arbeitsmarktpolitische Instrumente wie ein in seiner Höhe unabhängiger festgelegter Mindestlohn

oder eine Ausweitung des Beschäftigungsschutzes bei Befristung. Daneben ist es laut OECD unerlässlich, in die frühkindliche Bildung sowie in Schulen mit einer finanzschwachen Schülerschaft zu investieren. Um langfristig die Aufstiegschancen von Geringverdienern wieder zu erhöhen, schlägt die OECD eine Absenkung der Sozialabgaben bei kleinen Einkommen vor. Reformen in der Steuerpolitik würden gleichzeitig der Staatskasse im Gegenzug Einnahmen sichern. Konkret könnten sollten u.a. Gewinne aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien nicht mehr von der Steuer befreit werden und bei der Erbschaftsteuer Befreiungen abgeschafft werden.

Das die OECD die Lage von Alleinerziehenden in ihrem Bericht hervorhebt, ist bemerkenswert. Ganz eindeutig wird der Zusammenhang zwischen fehlenden passenden Kinderbetreuungsangeboten und der Benachteiligung Alleinerziehender

auf dem Arbeitsmarkt und damit zu den Chancen auf ein existenzsicherndes Einkommen hergestellt. Ein Ausbau erschwinglicher auch ganztägiger Betreuungsplätze wird angemahnt, nicht zuletzt damit Frauen häufiger in Vollzeit erwerbstätig sein können. Unmissverständliche Kritik übt die OECD an den gesetzlich begründeten Anreizen wie der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenkasse oder dem Betreuungsgeld für das Alleinverdienermodell.

Weniger Handlungsbedarf identifiziert die OECD auf Seiten der Wirtschaft selbst. Das mag überraschen aber nicht verwundern, schließlich hat Wirtschaftswachstum oberste Priorität bei den von der OECD verfolgten Zielen. Eine Mitverantwortung der Unternehmen beim Ausbau der Kinderbetreuung und Ermöglichung von existenzsichernder Beschäftigung für Frauen ist in diesem Bericht kein Thema.

Antje Asmus

presse

Wenn schon, denn schon: Elterngeld Plus muss Alleinerziehende mit gemeinsamer Sorge einbeziehen

Berlin, 04. Juni 2014. Heute hat das Kabinett das neue Elterngeld Plus beschlossen. „Wir unterstützen das Ziel des Gesetzgebers, Partnerschaftlichkeit in Familien zu fördern. Für den Fall der Trennung ist es gut, wenn beide Elternteile eine eigenständige Existenzsicherung und eine Elternschaft aufgebaut haben, die bleibt. Die Anspruchshürden für Alleinerziehende sind jedoch zu hoch“, betont Edith Schwab, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV).

Für einen tatsächlichen Zugang zu Partnermonaten und Partnerschaftsbonus im neuen Elterngeld Plus fordert der VAMV erstens, für Alleinerziehende gegebenenfalls den Erwerbsumfang von 25-30 Stunden als Voraussetzung für den Bonus zu senken und zweitens weiter nach einer praktikablen Regelung im Gesetz zu suchen, die Alleinerziehende mit gemeinsamen Sorgerecht einbezieht.

Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht sind bisher laut Gesetzesentwurf vom Bezug der Partnermonate sowie des Partnerschaftsbonus ausgeschlossen. Das steht im Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild der gemeinsamen Sorge, welches der Gesetzgeber 2013 im Familienrecht verankert hat. Immer mehr Alleinerziehende werden in Zukunft die gemeinsame Sorge haben. „Eine neue familienpolitische Leistung an das alleinige Sorgerecht zu knüpfen, ist inkonsequent und wird Alleinerziehenden nicht gerecht. Die Politik ist aufgefordert, für Alleinerziehende eine konsistente Gesetzgebung zu verfolgen“, so Edith Schwab.

Eine Arbeitszeit von 25-30 Wochenstunden als Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus im Anschluss an das Elterngeld geht angesichts ihrer Arbeitsmarktsituation und fehlender Kinderbetreuung an Alleinerziehenden vorbei. „Eine neue familienpolitische Leistung ist aber nur dann akzeptabel, wenn Alleinerziehende davon gleichermaßen wie Paare profitieren können“, ergänzt Edith Schwab.

politik

Kindergrundsicherung: 590 Euro für jedes Kind

Bekämpfung von Kinderarmut ist ein zentrales Anliegen des VAMV. Nicht zuletzt, da die Hälfte der in Armut lebenden Kinder bei Alleinerziehenden aufwachsen. Seit Jahren fordert der VAMV deshalb eine Kindergrundsicherung in Höhe von 500 Euro. Dafür sollen alle kindbezogenen Transfers wie Kindergeld, Sozialgeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag usw. einer direkten Leistung zusammengeführt werden: der Kindergrundsicherung. Dieser Systemwechsel weg von der Steuer hin zu einer direkten Leistung für jedes Kind hat den Vorteil, dass alle Kinder unabhängig von der Familienform und vom Einkommen ihrer Eltern jenseits von Armut aufwachsen können. Der VAMV hat nach fünf Jahren die Höhe aktualisiert und fordert eine Kindergrundsicherung von 590 Euro pro Monat pro Kind.

Eine Kindergrundsicherung sollte immer mindestens der Höhe des Existenzminimums für Kinder entsprechen.

Dieses wird durch den regelmäßigen Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern ausgewiesen. Es setzt sich zusammen aus dem dort bezifferten sächlichen Existenzminimum von Kindern in Höhe von 4.440 Euro sowie dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) in Höhe von 2.640 Euro, zusammen 7.080 Euro jährlich. Hintergrund ist die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Existenzminimum jeden Kindes von Steuern freizustellen. Eine Kindergrundsicherung in Höhe des Existenzminimums von 590 Euro pro Monat stellt diese Anforderung des Bundesverfassungsgerichts sicher. Das kann sich unsere Gesellschaft leisten, und sie sollte es sich leisten. Denn jedes Kind ist gleich viel wert und muss deshalb die gleichen Chancen haben, seine Talente zu entfalten und jenseits von Armut aufzuwachsen!

Miriam Hoheisel

politik

Gespräch mit Familienministerin

Die sechs großen Familienverbände haben Ende April gemeinsam mit Ministerin Schwesig über die familienpolitischen Vorhaben der kommenden Legislaturperiode gesprochen. Ministerin Schwesig betonte, dass sie Partnerschaftlichkeit und ein modernes Familienbild, das



unterschiedliche Lebensentwürfe akzeptiert, in den Mittelpunkt ihrer Politik stellen wolle. Familie ist überall da, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen, betonte die Ministerin.

Die VAMV-Bundesvorsitzende Edith Schwab machte deutlich, dass der VAMV eine Stärkung von Partnerschaftlichkeit insbesondere mit Blick auf den Lebensverlauf unterstützt. Mit Blick auf das geplante Elterngeld Plus kritisierte sie

allerdings, dass für Alleinerziehende unbedingt nachgebessert werden muss: Denn das alleinige Sorgerecht als Anspruchsvoraussetzung für Partnermonate/

Partnerschaftsbonus wird immer mehr Alleinerziehende ausschließen. Weiter stellte Schwab die aktuelle Steuerkampagne „Um STEUER – keine Familie II. Klasse“ vor, auch hier besteht dringender Handlungsbedarf, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich zu erhöhen.

Insgesamt stimmte es optimistisch, dass die Ministerin im Dialog mit den Familienverbänden Familienpolitik gestalten will: Es sei ihr ein großes Anliegen, Politik für die Familien in Deutschland mit den Verbänden gemeinsam zu gestalten, so Schwesig.

Miriam Hoheisel